

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18.10.2018

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2017 . . .	343
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg	343
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz	344
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor - Teil-/Projektplanungen“	345
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“	346
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“	347
Gemeinde Amt Neuhaus	Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus	349
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf	349
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg	350
	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018	353
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg	356
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg	359
	Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg	362
Samtgemeinde Dahlenburg	Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem	365
	Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	367
	Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	369
	Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung einer Hundesteuer . . .	374

Fortsetzung auf Seite 342

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Gellersen	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchgellersen	376
	Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB.	377

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage	378
--	---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2017 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 24.09.2018 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 20.06.2018 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Betriebes Straßenbau und –unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, hat nach der am 20.06.2018 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 und der Jahresabschluss zum 31.12.2017 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 20.06.2018
Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 24.09.2018 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2017 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 673.554,65€ wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 673.554,65€ wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2018 bis zum 26. Oktober 2018 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 27. September 2018
Seegers, Betriebsleiter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Hansestadt Lüneburg über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg

Frau Andrea Amri-Henkel (Fraktion Die LINKE.) hat mit Schreiben vom 11.09.2018 gegenüber dem Oberbürgermeister ihr Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg niedergelegt. Den Verlust des Sitzes im Rat der Hansestadt Lüneburg hat dieser in seiner Sitzung am 19.09.2018 festgestellt.

Als nächste Ersatzperson der Listenwahl im Wahlbereich 4 des Wahlvorschlags der Partei Die LINKE. ist

**Herr
Karlheinz Fahrenwaldt
Ostlandring 10
21337 Lüneburg**

in den Rat der Hansestadt Lüneburg berufen worden. Herr Karlheinz Fahrenwaldt hat die Berufung in den Rat der Hansestadt Lüneburg angenommen.

Lüneburg, 24.09.2018
Moßmann
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg

Recht auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg weist als Meldebehörde auf das Recht der Betroffenen hin, der Weitergabe ihrer Daten nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 3, 50 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BMG (Nds. AG BMG) und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) zu widersprechen. Dieses Recht folgt aus den nachfolgend zitierten Vorschriften.

§ 42 Abs. 2 und 3 BMG

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

- (2) Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
 6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
 7. Sterbedatum.
- (3) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 50 BMG

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- (1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- (2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.
- Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- (3) Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften.
- Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
- (5) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 6 Nds. AG BMG

Regelmäßige Datenübermittlungen

- (2) Die Meldebehörden dürfen übermitteln
1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

3. an die Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde

b) für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür jeweils erforderlichen Daten und Hinweise.

Die von einer Datenübermittlung betroffene Person hat das Recht, den Datenübermittlungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. b zu widersprechen; hierauf ist die Person bei ihrer Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Abs. 1 SG

Regelmäßige Datenübermittlungen des Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

§ 36 Abs. 2 BMG

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 58c SG

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Hinweis:

Ein bereits eingelegerter Widerspruch beziehungsweise eingerichtete Übermittlungssperren behalten bis zum Widerruf ihre Gültigkeit.

Der Widerspruch kann jederzeit per Vordruck oder formlos in Schriftform unter Hinweis auf die entsprechende Vorschrift des Bundesmeldegesetzes oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg, Bürgeramt, Postfach 25 40, 21315 Lüneburg eingelegt werden.

Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter www.hansestadtlueneburg.de/Einwohnermeldeamt.

In Vertretung
Moßmann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor - Teil-/Projektplanungen“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 173 „Kaltenmoor - Teil-/Projektplanungen“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Kaltenmoor - Teil-/Projektplanungen“ mit der Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschä-

digungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

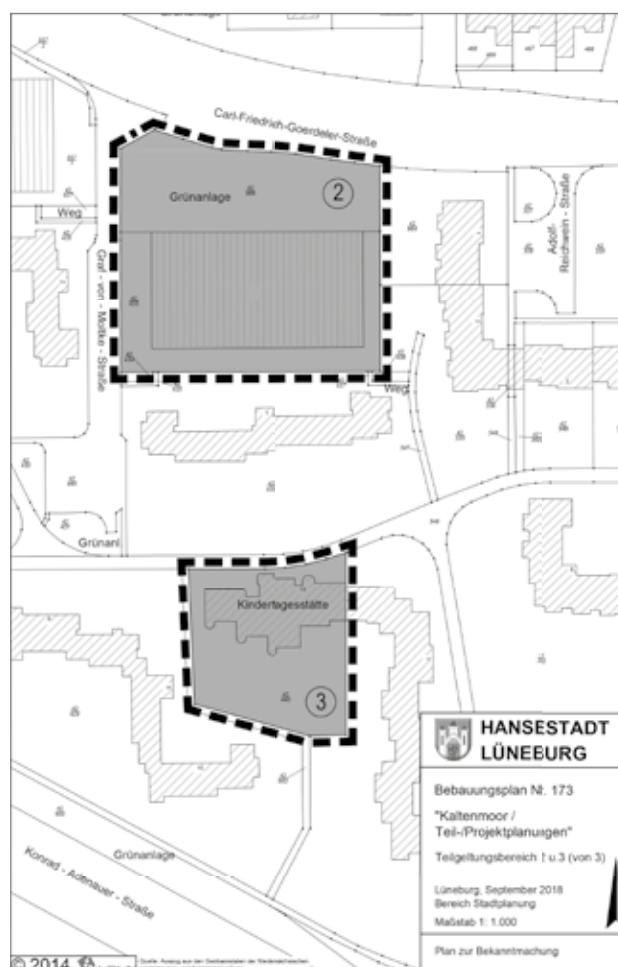
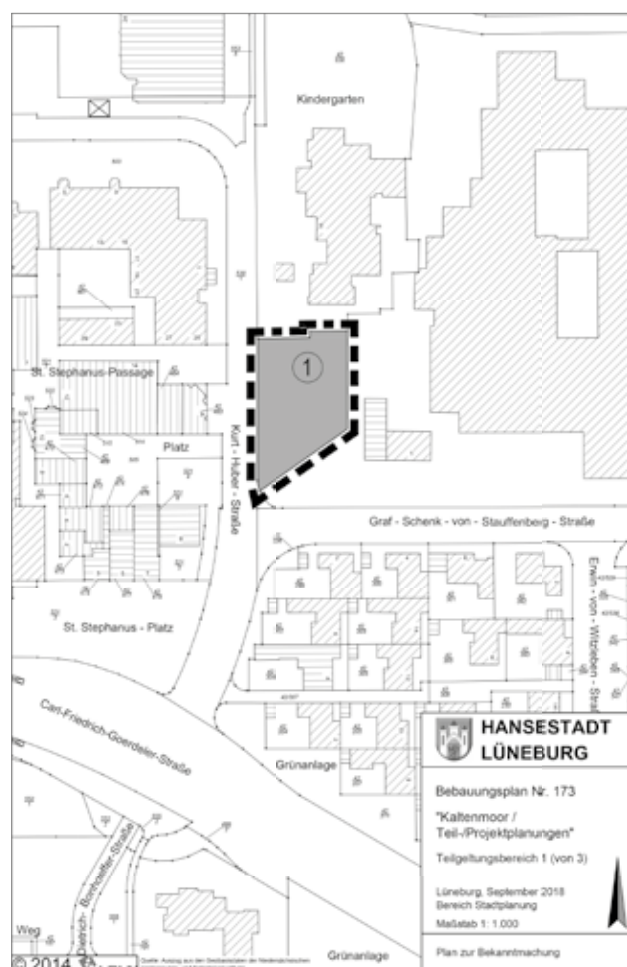
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 173 „Kaltenmoor - Teil-/Projektplanungen“ in Kraft.

Lüneburg, 15.10.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.09.2018 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Verfügung vom 04.10.2018 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-76) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 16.10.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg des Bebauungsplans Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr.176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis: Der rechtskräftige Bebauungsplan kann außerdem digital unter www.lueneburg.de/geoportal eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

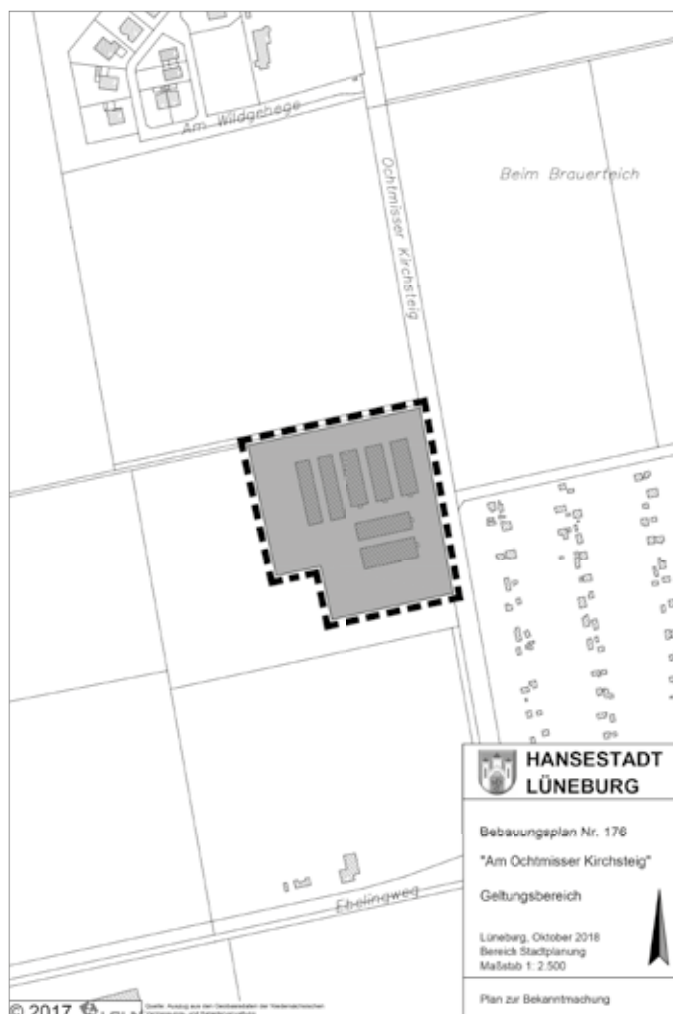
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ in Kraft.

Lüneburg, 15.10.2018

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes durch die Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) und des § 65 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 (Gebührenmaßstab) wird wie folgt geändert:

„Für jede Gebühreneinheit werden 1,39 €/ Jahr erhoben.“

Artikel 2

Der § 4 Abs. 3 (Gebührenpflichtige) wird wie folgt geändert:

„Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig.“

Artikel 3

Der § 6 Abs. 1 (Fälligkeit und Erhebung der Gebühren) wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 4

Der § 6 Abs. 4 (Fälligkeit und Erhebung der Gebühren) wird ersatzlos gestrichen

Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Neuhaus, den 27.09.2018

Grit Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf ist auf dem abgedruckten Lageplan mit durchbrochenen schwarzen Linien gekennzeichnet und betrifft drei Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Handorf (Fläche 1: „Schrangenmoor“, Fläche 2: westlich der K49/„Schule/Kindergarten“, Fläche 3: K46).

Mit Verfügung vom 14.09.2018 (Az.: RBP – R18300162/15) hat der Landkreis Lüneburg die Genehmigung für die 40. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf erteilt. Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

Jedermann kann die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Handorf schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 18.09.2018

gez. Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Übersichtsplan



Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick der Änderung. Der Flecken Bardowick reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KitaG n. F. mit höher-rangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KitaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich der Flecken Bardowick eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Der Flecken Bardowick betreibt die Kindergärten „Am Eichhof“, „Am Forsthaus“ und „.....“ als öffentliche Einrichtungen. Die Kindergärten dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus dem Flecken Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.

In den Kindergärten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.

- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.

Die Textform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmenteilscheidung getroffen werden.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kindergärten ausgeschlossen werden, Kinder,
- a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
- a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kindergärten erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kindergärten können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindergärten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten (Neu)
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	entfällt	entfällt
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr	entfällt	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

	Kindergarten Am Eichhof	Kindergarten Am Forsthaus	Kindergarten....
Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst Vormittagsplus	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	entfällt	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	entfällt	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Der Flecken Bardowick kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmenteilscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet
(Stand 2018: bis € 1.299,59).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 315,00
- b) Vormittagsplusbetreuung im Kindergarten (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 380,00
- c) Ganztagsbetreuung im Kindergarten (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 510,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich
bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf
12,00 € bei 1 Wochentag
24,00 € bei 2 Wochentagen
36,00 € bei 3 Wochentagen
48,00 € bei 4 Wochentagen

§ 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf schriftlichem Antrag durch die Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.

- c) 10er-Karte 35,00 €

Im Kindergarten ‚Am Forsthaus‘ kann für die gelegentliche Nutzung der Sonderdienste (für jeweils ½ Stunde) eine 10er-Karte erworben werden. Die 10er-Karte kann monatlich vier Mal genutzt werden. Dieses vorgehaltene Angebot endet mit Ablauf des Kindergartenjahres 2018/2019.

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 4 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

**§ 5
Zahlungen**

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kindergärten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Bardowick, 27.09.2018

Luhmann
Gemeindedirektor

Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 27.08.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen.

§ 1

Aufnahme und Anmeldung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Mechtersen dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern aus der Gemeinde Mechtersen. Es können auswärtige Kinder aufgenommen werden, soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind.

- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollte. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. Es werden in den Kindergarten, entsprechend den freien Plätzen, Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen, wobei die Anzahl der Kinder von 2 - 3 Jahren auf max. 4 begrenzt ist.
- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
 - a) wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit im Kindergarten gefährdet wird,
 - b) die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
 - c) für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleiterin ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen – als Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:
Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet. § 1 Abs. 3 + 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (4) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens 3 Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Mechtersen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats, in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 4 Stunden am Tag nach § 12 KiTaG bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen im Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
 - a) Vormittagsbetreuung (Betreuungszeit: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens höchstens € 315,00. Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden. Wird das Einkommen nicht angegeben oder nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
 - b) Gebührenbefreiung
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind;

- Eltern / Sorgeberechtigte mit einem Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Mechtersen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59).
- c) Sondergebühren
 - a) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (7.30 Uhr bis 8.00 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.
 - b) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (13.00 Uhr bis 13.30 Uhr) wird eine Gebühr von 15,00 € je Kind monatlich erhoben.
- d) Ermäßigungen
 - a) Für jedes weitere Kind einer/s Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 2 zuzahlende Gebühr für das laufende Kindergartenjahr um 50 %.
 - b) Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

§ 5

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht im Kindergarten betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3, Abs. 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches). Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen:

 - Kindergeld, das zusteht und
 - die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmende Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung. Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlasantrag). Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

- (1) Um die vielfältigen Aktivitäten und Angebote im Kindergarten wahrnehmen zu können, sind von den Kindern erforderliche Utensilien (wie z.B. ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, etc.) mitzubringen. Hierzu erfolgt eine detaillierte Absprache mit der Kindergartenleitung.
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (5) Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Mechtersen, 27.08.2018

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch der Änderung. Die Gemeinde Radbruch reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KitaG n. F. mit höherem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KitaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich die Gemeinde Radbruch eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch am 11.09.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde betreibt den Kindergarten „Huus för Kinner“ als öffentliche Einrichtung, der der Betreuung, Bildung und familienergänzenden Erziehung von Kindern gilt.
Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Radbruch. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Radbruch. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.
In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen sind bei der der Gemeinde Radbruch /„Huus för Kinner“ spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben und werden unverzüglich zur zentralen Erfassung an die Samtgemeinde weitergeleitet.
Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die die trotz wiederholter Aufforderung beharrlich nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten „Huus för Kinner“
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

	Kindergarten „Huus för Kinner“
Frühdienst	07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst Vormittagsplus	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Radbruch kann im begründeten Ausnahmefall hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Gemeinde Radbruch eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in dem Kindergarten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in dem Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Gebührenbefreiung
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 315,00
- b) Vormittagsplusbetreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 380,00
- c) Ganztagsbetreuung im Kindergarten „Huus för Kinner“ (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 510,00.

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde, soweit die gebührenfreie Zeit von 8 h überschritten wird 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich
bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf
12,00 € bei 1 Wochentag
24,00 € bei 2 Wochentagen
36,00 € bei 3 Wochentagen
48,00 € bei 4 Wochentagen

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 3 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus nicht durch die Einrichtung zu vertretenden Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches).
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
Von dem Einkommen sind abzusetzen
- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).
Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann. Sofern eine Elternvertretung gebildet ist, wird zur Unterstützung und Förderung der Kindergartenarbeit ein Beirat auf Grundlage des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gebildet.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Neufassung tritt am 1. des Folgemonats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Radbruch, den 11.09.2018

Semrok
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen der Änderung. Die Gemeinde Vögelsen reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KitaG n. F. mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KitaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich die Gemeinde Vögelsen eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen am 30.08.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde betreibt den Bewegungskindergarten Vögelsen als öffentliche Einrichtung. Der Bewegungskindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Vögelsen. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in dem Bewegungskindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien durch die Gemeinde Vögelsen. Dazu sind eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.

In dem Bewegungskindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.

- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick oder der Gemeinde Vögelsen /Bewegungskindergarten spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben und werden von der Samtgemeinde zentral erfasst. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch des Bewegungskindergarten ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwaorlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Bewegungskindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Bewegungskindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Bewegungskindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Bewegungskindergarten bis zu 3 Studientage pro Bewegungskindergartenjahr geschlossen werden.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Bewegungskindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

	Bewegungskindergarten Vögelsen
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

	Bewegungskindergarten Vögelsen
Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst Vormittags	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst Ganztags	entfällt

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Vögelsen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Bewegungskindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in dem Bewegungskindergarten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in dem Bewegungskindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Bewegungskindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand 2018: bis € 1.299,59).

Kernbetreuungszeiten:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | Vormittagsbetreuung im Bewegungskindergarten | Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) |
| | Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens; | |
| | höchstens | € 315,00 |
| b) | Vormittagsplusbetreuung im Bewegungskindergarten | (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) |
| | Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens; | |
| | höchstens | € 380,00 |
| c) | Ganztagsbetreuung im Bewegungskindergarten | (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) |
| | Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens; | |
| | höchstens | € 510,00. |

Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes je angefangene halbe Stunde | 25,00 € monatlich |
| b) | Mittagessenpauschale | 60,00 € monatlich |
- bei teilweiser Nutzung des monatlichen Mittagstisches reduzieren sich die Gebühren auf
 12,00 Euro bei 1 Wochentag
 24,00 Euro bei 2 Wochentagen
 36,00 Euro bei 3 Wochentagen
 48,00 Euro bei 4 Wochentagen

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Bewegungskindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 3 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Bewegungskindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Bewegungskindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Bewegungskindergartens gebührenpflichtig.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Bewegungskindergarten fern bleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Bewegungskindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuch).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
 - die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach den Einkommensteuergesetz zusteht.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Bewegungskindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Bewegungskindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühren zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs.1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlasantrag).
Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über deren Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen vom 01.03.2018 außer Kraft.

Vögelsen, den 31.08.2018

Rogge
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Präambel

Das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist mit Wirkung zum 01.08.2018 geändert worden. Wegen des gesetzlichen Anspruchs auf Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG bedarf die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf der Änderung. Die Gemeinde Wittorf reagiert auf die Gesetzesänderung. Die Satzungsänderung erfolgt jedoch ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage dahingehend, ob § 21 KiTaG n. F. mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Sollte § 21 KiTaG aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung aufzuheben oder zu ändern sein, behält sich die Gemeinde Wittorf eine sofortige und erneute Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung ausdrücklich vor.

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf am 01.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Gemeinde betreibt den Kindergarten „KIWI“ als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Wittorf. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollten. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden.
In dem Kindergarten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen. Über Anträge auf frühere Aufnahme kann der Träger in Ausnahmefällen entscheiden.
- (3) Anmeldungen sind bei der Samtgemeinde Bardowick spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben.
Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.

§ 2

Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Kindergartenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird,

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Der Kindergarten bleibt je nach Lage der Osterferien in der Woche vor oder nach Ostern, in den zwei letzten vollen Wochen der Sommerferien sowie einen Tag vor und einen Tag nach diesen zwei Wochen sowie ca. 5 Tage pro Jahr an beweglichen Feiertagen bzw. Brückentagen und an bis zu 3 Studientagen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen.
Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Regelbetreuungszeiten:

	Kindergarten Wittorf
Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Vormittagsplus	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusatzdienste:

	Kindergarten Wittorf
Frühdienst I	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Frühdienst II	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	16.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- (3) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Veränderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres sind Arbeitgeberbescheinigungen mit Angabe der Arbeitszeiten unaufgefordert vorzulegen. Wesentliche Änderungen können zu einer Reduzierung der Betreuung führen. Die Gemeinde Wittorf kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

- (4) Bei der Ganztags- und Vormittagsplusbetreuung ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. Es kann auf begründeten Antrag bei der Samtgemeinde Bardowick eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten.

§ 4

Kindergartengebühren

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch in dem Kindergarten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), ab dem 1. Tag des Monats bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Für die Betreuung der unter Dreijährigen in dem Kindergarten sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenbefreiung

Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
- Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet
(Stand 2018: bis € 1.299,59).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Vormittagsbetreuung im Kindergarten.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,5 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 315,00
- b) Vormittagsplusbetreuung im Kindergarten.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,0 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 380,00
- c) Ganztagsbetreuung im Kindergarten.....(Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 11,00 % des nachgewiesenen Einkommens;
höchstens € 510,00
Der prozentual errechnete Gebührenbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen €-Betrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Sondergebühren

- a) Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes
je angefangene halbe Stunde 25,00 € monatlich
- b) Mittagessenpauschale 60,00 € monatlich

(4) Ermäßigungen

- a) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.
- b) Die Regelungen in Abs. 3 a) gelten ebenfalls, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippen in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Kinder, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen, werden bei den Ermäßigungsregelungen nicht berücksichtigt.

Bei den Ganztagsplätzen ist das Angebot für die Zusatzdienste nach § 3 Abs. 2 auch bei gebührenfreier Nutzung des Kindergartens gebührenpflichtig.

§ 5

Zahlungen

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6

Gebührenpflichtiges Einkommen/ Errechnung der Kindergartengebühren (für unter Dreijährige)

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 2 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches).

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.

Von dem Einkommen sind abzusetzen

- Kindergeld, das zusteht und
- die Werbungskostenpauschale, sofern diese nach dem Einkommensteuergesetz zusteht.

- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in den Kindergarten. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Kindergarten bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (3) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (5) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe des geltenden Höchstsatzes erhoben. In diesem Fall ist die Zuweisung zurückzunehmen und der Platz anderweitig zu vergeben. Diese Regelungen finden auch für die nach § 4 Absatz 1 genannten Kinder Anwendung.
Daneben ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften (§ 6 Abs. 1) und den sozialen Kriterien (§ 1 Abs. 2) macht.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Nach der Festsetzung der Kindergartengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).

Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kindergartengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Rat eine Geschäftsordnung erlässt.

§ 8

Allgemeines

Im Übrigen gilt die Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Neufassung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Wittorf, 01.10.2018

Herbst
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Dahlem

Auf Grund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Dahlem.
- (2) Sie ist Mitglied der Samtgemeinde Dahlenburg
- (3) Es bestehen die Gemeindeteile:

Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt die 4 Gemeindeteile in Form von stilisierten Eicheln, die überwiegend ländliche Prägung durch die stilisierte Ähre, die Wassermühle in Marienau mit dem Wasserrad und die Neetze so wie den Harmstorfer Bach in Form der beiden seitlich des Wasserrades dargestellten Doppelwellen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün, rot und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Dahlem, Landkreis Lüneburg.

§ 3

Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen,

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 300,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 300,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Amt und Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

sowie

Amt und Vertretung der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors nach § 106 NKomVG

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Rat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine / einen ehrenamtliche(n) Vertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der/die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
- (3) Die Vertreterin / der Vertreter führt die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
- (4) Ist das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters auf die Aufgaben nach § 105 NKomVG beschränkt, gehen alle weiteren Aufgaben auf die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor über (§ 6 Absatz 1 und 2, § 7 Absatz 3, § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 und 3).
- (5) Über das Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors sowie über die Vertretung entscheidet der Rat gemäß § 106 NKomVG.
- (6) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor ist zuständig für die Aufgaben nach § 85 NKomVG oder die sonst durch Gesetz oder Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor hat den Rat über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertretern benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dahlem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung an den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden erfolgt durch den Rat.

§ 6

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Bebauungspläne der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg oder im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Dahlenburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortsteile Dahlem, Harmstorf, Köstorf und Marienau. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt mindestens eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 9

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juli 2015 außer Kraft.

Dahlem, den 26.09.2018

Elke Allers
Bürgermeisterin

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes so wie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen
 2. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 9

Entrichtung der Kosten

- (1) Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Samtgemeinde einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 1998 außer Kraft.

Dahlem, den 26.09.2018

Elke Allers
Bürgermeisterin

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Dahlem

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) Erklärung zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert	
2.1	bis 100.000,00 €	50,00
2.2	bis 250.000,00 €	75,00
2.3	über 250.000,00 €	100,00
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB	50,00
4.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	100,00

Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Dahlem entsprechend den Vorschriften des BauGB Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen,
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,

- b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
- a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
- 5.ammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
- 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der vom Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - 6. die Gehwege,
 - 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 8. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - 9. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 10. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - 12. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - 13. die Herrichtung der Grünanlagen,
 - 14. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG,
 - 15. die Fremdfinanzierung
 - 16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 - 17. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil des Fleckens am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H..

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten werden, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. gewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.
 3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 1.500 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.500 m² Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:
 1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
 3. die Herstellung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. der Flecken Eigentümer ihrer Fläche ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, der Flecken Eigentümer ihrer Fläche ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlemburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 17 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. März 1981 außer Kraft.

Dahlem, den 26.09.2018

Elke Allers
Bürgermeisterin

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Dahlem über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), so wie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	18,00 €,
b) für den zweiten Hund	60,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €,
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 €,
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Samtgemeinde oder bei denen die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, sind ab dem darauf folgenden Monat nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu versteuern.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weiteren Hunden vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder „Bl“, Gehörloser „Gl“ oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „G“ (erheblicher Gehbehinderung), „aG“ (außergewöhnlicher Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit) besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 4. Hunden, die zur Menschenrettung ausgebildet und einsatzbereit sind. Die Einsatzbereitschaft ist jährlich durch Fortbildungsnachweise von einer vom Dachverband anerkannten Prüfstelle bis spätestens zum 30.06. nachzuweisen. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
 5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden. Steuerbefreiung wird nur in der benötigten Anzahl gewährt. Diese Hunde bleiben nach Dienstende steuerbefreit, wenn die aktive Dienstzeit mindestens 4 Jahre betrug.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen. Der Hund muss zur Bewachung geeignet sein.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretensrecht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen vier Wochen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Gemeinde die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 1 NHundG nachzuweisen. Die Kennzeichnung nach § 4 NHundG und die Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG von Hunden, die älter als sechs Monate sind, müssen mit der Anmeldung ebenfalls nachgewiesen werden.
- (3) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen vier Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
- (7) Beschäftigte der Samtgemeinde und der Fachbehörde dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dieser Satzung und dem NHundG erforderlich ist,
1. Grundstücke jederzeit in Begleitung der Personen wie in § 8 (6) aufgeführt und
 2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.
- Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Sachkunde nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Kennzeichnung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 2 die Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 3 das Ende der Hundehaltung nicht binnen vier Wochen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 7 den Beschäftigten das Betreten verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweiligen zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 11

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Juli 2015 außer Kraft.

Dahlem, den 26.09.2018

Elke Allers
Bürgermeisterin

Stefan Mondry
Gemeindedirektor

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchgellersen wird mit Wirkung vom 13.09.2018 aufgehoben.

Kirchgellersen, 13.09.2018

Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Kirchgellersen Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kirchgellersen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können von allen Bürgerinnen und Bürgern bei der Gemeinde Kirchgellersen, Im Dorfe 11, 21394 Kirchgellersen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchgellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kirchgellersen, den 21.09.2018

gez. Hövermann
- Bürgermeister –

Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr. 16 „Dorf“ Teil B mit örtlicher Bauvorschrift, genordet

Im Original M. 1:5000



Öffentliche Bekanntmachung



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolpings-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1218; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

Bearbeitet von Herrn **Claus Schulz**

Lüneburg, den 27.09.2018

I. Ladung zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage

In der Vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2621, wird hiermit gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der Flurbereinigungsplan den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben.

Zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben dieser Ladung ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt.

Der Flurbereinigungsplan wird an den folgenden Tagen im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus** zur Einsichtnahme offengelegt und in Einzelgesprächen durch Vertreter der Flurbereinigungsbehörde erläutert.

Donnerstag,	den 15. November 2018	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Montag,	den 19. November 2018	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Dienstag,	den 20. November 2018	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 17⁰⁰ Uhr
Mittwoch,	den 21. November 2018	von 9³⁰ – 12⁰⁰ Uhr und 13³⁰ – 14³⁰ Uhr

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin unter Tel. (04131) 8545-1218 (Hr. Schulz) oder -1232 (Hr. Jünemann).

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur an einem Anhörungstermin vorgebracht werden.

Der Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 21. November 2018 um 15⁰⁰ Uhr
im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass allgemeine Auskünfte im Anhörungstermin grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Die Beteiligten werden daher gebeten, sich die erforderlichen Erläuterungen in den vorhergehenden Terminen geben zu lassen.

Sollte eine Beteiligte/ein Beteiligter an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann sie/er sich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich durch eine amtlich beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Die Vollmachtsvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung, Dienstgebäude Behördenzentrum Ost, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg oder in den vorangehenden Einzelterminen erhältlich.

Es wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, zu dem Anhörungstermin persönlich zu erscheinen. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Nebenbeteiligten werden darauf hingewiesen, dass ihnen ihr Erscheinen im Erläuterungstermin und im Anhörungstermin anheimgestellt wird. Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nur dann erforderlich, wenn eine(r) der Nebenbeteiligten gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einlegen will.

II.

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 3 06 2621, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), folgendes angeordnet.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage gehörenden Grundstücke werden in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der 31.12.2018. Die sonstigen Festsetzungen der Anordnung der II. Änderung vom 18.03.2016 im Verfahren Neuhaus bleiben einschließlich der Überleitungsbestimmungen bestehen bzw. gelten sinngemäß, indem den dort angegebenen Jahreszahlen jeweils 2 Jahre hinzuzuzählen sind.

Soweit die Feldeinteilung den beteiligten Grundeigentümern noch nicht bekannt ist, kann ihnen die Abfindung während der Zeit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes im **Haus des Gastes, Am Markt 5, 19273 Neuhaus** erläutert und auf Wunsch auch örtlich angezeigt werden.

Exemplare der Überleitungsbestimmungen sind dort erhältlich bzw. können beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg angefordert werden.

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch Grenzzeichen (Grenzsteine oder Holzpflocke) markiert.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Hinweise:

Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum 01.04.2019 -einschließlich- (3 Monate nach der Besitzeinweisung) bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Bei **Anträgen auf Agrarförderung** sind stets die Flurstücksbezeichnung und die Größe der **neu zugeteilten Flächen** anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung zur Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder einer anderen Geschäftsstelle des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens war die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles“ → „Übersicht“ → „Öffentliche Bekanntmachung nach § 27a VVerfG“ → „Zentralstandort Lüneburg“ → „Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage“.

gez. Vennebusch

Dienstsiegel